

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Burggen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Burggen mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Automobile zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zu Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

§ 4 Abweichungen

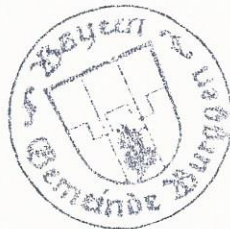
Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Burggen erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burggen, 15.02.1995

Selzle



Selzle, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs.1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweif. Häuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE), über 50 qm, davon 1 Stpl. je WE in einer Garage 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 qm Anrechnung des Stauraums mit mind. 5 m Länge zu 0,5
1.2	Mehrf. Häuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 qm 2 Stellplätze je WE ab 50 qm, davon 30 v.H. in Garagen, keine Anrechnung des Stauraumes
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je WE, davon 30 v.H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.8.	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohn., Internate	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 qm Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufl. od. ähnl. Tätigkeiten	1 Stpl. je 20 qm Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.

2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 qm u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 Stpl. je 30 qm Nettoverkaufsfläche (NVFl) inkl. Schau- fenster, jedoch ohne Lade- zonen, Kantinen und dgl. , jedoch mind. 2 Stpl. je La- den, Kleinstladen od. Kiosk
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufs- zentren, großflächige Ein- zelhandelsbetriebe über 1000 qm	1 Stpl. je 15 qm NVFl.; für Lagerflächen über 20 % der NVFl.; 1 Stpl. je 15 qm zu- sätzlich
4.	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplatz ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 qm Grund- stücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderab- lagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher- plätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderab- lagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen
5.8	Tennisplätze ohne Besucher- plätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher- plätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätz- lich 1 Stpl. je 10 - 15 Be- sucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage

5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.14	Fitnessräume, Öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl.
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Imbißstuben, Eisdielen, Cafe	1 Stpl. je 10 qm Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.4	Diskotheken und Tanzlokale	4 Stpl. je 10 qm Nettogastraumfläche
6.5	Spielsalon	1 Stpl. je Automat
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler

8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- u. Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 qm Nettonutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10. Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.